

# Stadt Erlensee

<b>Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung</b>	Drucksache	<b>77 / LP 21-26 STVV</b>
---	------------	-------------------------------

Az.: 1.4/020.06	Erlensee, den 17.02.2022
Fb.: sonstige Dienste (1)	

Betr.:	<b>Neue Hauptsatzung</b>
--------	--------------------------

<b>Anlagen</b>	Entwurf Hauptsatzung <b>Bereits mit der Einladung zur Stadtverordnetenversammlung am 10.03.2022 versandt</b>
----------------	---

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	10.03.2022	7. Punkt der Tagesordnung
Haupt- und Finanzausschuss	30.03.2022	1. Punkt der Tagesordnung
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	4. Punkt der Tagesordnung

<b>Kostenstelle:</b>	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

## **Beschlussvorschlag:**

Der als Anlage beigefügte Entwurf einer neuen Hauptsatzung wird beschlossen. Der Wortlaut dieses Entwurfs ist Bestandteil des Beschlussvorschlages.

## **Begründung:**

Auf der Grundlage der Muster-Hauptsatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) wurde die derzeit gültige Hauptsatzung der Stadt Erlensee überarbeitet.

Nachfolgende Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen:

### **§ 2:**

In der Überschrift erfolgt eine Anpassung an den Wortlaut der Muster-Hauptsatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass sich die Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gemäß § 62 Absatz 2 HGO) zusammensetzen. Das Benennungsverfahren wird mittlerweile in sämtlichen hessischen Städten und Gemeinden bei den Ausschüssen angewandt und sollte deshalb in der Hauptsatzung verankert werden. Eines separaten Beschlusses in der konstituierenden Sitzung bedarf es somit zukünftig nicht mehr.

Die Regelungen des bisherigen Absatz 2 Satz 3 ff. wurden zu übersichtlicheren Darstellung im vorliegenden Entwurf zu Absatz 3. Inhaltlich hat sich hier nichts verändert.

## **§ 6:**

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird in Absatz 4 NEU eine eigenständige Regelung hinsichtlich der öffentlichen Auslegung der Entwürfe von Bauleitplänen eingefügt. Der Wortlaut dieses Absatzes orientiert sich an den Vorgaben des Bauplanungsrechts, d. h. § 3 Abs. 2 und 4 a Abs. 4 BauGB.

In Absatz 5 (vormals Absatz 4) wurde die Regelung betreffend die ergänzende Einstellung in das Internet und die Zugänglichmachung über das zentrale Internet und das Internetportal des Landes aufgenommen.